

Hausordnung der Theaterfachschule Bongört-v. Roy

Theaterfachschule Bongört-v. Roy
der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH
Schulleiter: H.-H. Pester
Hans-Driesch-Straße 54
04179 Leipzig,
Deutschland

1. Allgemeines

Die Hausordnung hat für alle Mieter und Schüler des Schülerwohnheims und der Theater-Fabrik-Sachsen GmbH Gültigkeit und regelt die Grundvoraussetzungen, um für alle Mieter und Schüler ein angenehmes Wohnen und Lernen in gepflegter Atmosphäre zu gewährleisten.

Gerichtsstand: Leipzig
Handelsregister: HRG 19373 AG
Leipzig
UST-IdNr. DE 232/121/02016

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kontrollen in den Wohn- und Unterrichtsräumen durchzuführen oder in dringenden Fällen bei Verdacht auf kommende Schäden oder um solche zu beheben, die Wohnungen ohne Voranmeldung zu betreten.

Telefon: +49 (0)341- 4425754
FAX: +49 (0)3212- 4423833
info@schauspielschule.info
www.schauspielschule.info

2. Unterbringung

Die Zimmer der Schüler werden als Einzelzimmer vermietet. Ein dauerhaftes Bewohnen zu zwei oder mehreren Personen ist nicht gestattet.

3. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr ist größerer Lärm im Haus und in der Umgebung des Hauses aufgrund gegenseitiger Rücksicht zur Nachbarschaft zu vermeiden.

4. Rauchen

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen gestattet. Raucht der Schüler im eigenen Zimmer, so hat dieser entsprechende Brandschutzmaßnahmen zu treffen, damit kein Brand entsteht. Für jegliche Schäden, die durch das Rauchen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter. Auch dann, wenn nicht er, sondern der Gast des Mieters raucht, was zur Ursache des Brandes führt.

5. Abfall

Der anfallende Müll muss sortiert werden. Der jeweils sortierte Müll ist in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf dem Hof selbst zu entsorgen.

Getrennt wird in:

- gelben Müll: Verpackungen und Plastik (grüner Punkt)
- blauen Müll: Papier und Pappe
- grauer Müll: Restmüll
- Glasmüll: Glas, Scherben, Flaschen sortiert nach Farben
- brauner Müll: alle organischen Abfälle

Die Müllentsorgung hat wöchentlich stattzufinden. Sowohl die fehlerhafte Sortierung, als auch die unzureichende Entsorgung können im Wiederholungsfall dazu führen, dass der Vermieter von seinem Recht des Regressanspruchs Gebrauch macht.

6. Küche / Sanitäre Anlagen

In den Etagen des Schülerwohnheims befinden sich eine eingerichtete Küche, sowie die sanitären Anlagen. Die Benutzung der Küche und der sanitären Anlagen beinhaltet gleichzeitig die Reinigung der Einrichtungen. Die absichtlich herbeigeführte Zerstörung des Inventars und/oder die unzureichende Reinigung der benutzten Gegenstände/ Maschinen/ Geräte usw. werden auf Kosten des Mieters instand gesetzt bzw. ersetzt und sind umgehend vom Mieter zu bezahlen, ebenso die durch die Zerstörung ggf. entstandenen Folgekosten. Der Mieter haftet auch für entstandene Schäden, die von seinen Gästen verursacht werden.

Darüber hinaus gibt es einen Reinigungsplan, der am schwarzen Brett am Beginn des Hausflurs der ersten Etage ausgehängt wird. Je zwei Mieter sorgen dort einmal in der Woche für Grundreinigungen in den sanitären Anlagen, in der Küche, im Hausflur und dem Treppenaufgang. Die jeweiligen Mieter, die eingeteilt worden sind, werden vom Vermieter im gleichmäßigen Wechsel bestimmt. Im Reinigungsplan wird die Frist gesetzt, dass die Reinigung jeweils bis Freitag 18 Uhr stattgefunden haben muss; bis zu diesem Zeitpunkt hat die Reinigung zu erfolgen. Die Reinigung wird vom Vermieter kontrolliert. Bei Nichteinhaltung wird der jeweils im Reinigungsplan eingetragene Mieter verantwortlich gemacht. Ein Tausch des Reinigungsdienstes ist nicht zulässig.

7. Instandhaltung und Schäden im Wohnraum/ Haus

Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die zur Benutzung mitvermieteten Gegenstände und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

Mängel der Mietsache und der mitvermieteten Gegenstände oder Gefahren, die deren Erhaltung drohen, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter haftet für alle Schäden und Beeinträchtigungen an den vermieteten Räumen und Gegenständen, soweit dies über die durch den ordnungsgemäßen Gebrauch eintretende Abnutzung hinausgeht. Dies gilt für auch für Schäden und Beeinträchtigungen durch dritte Personen, die sich mit Zustimmung des Mieters in den Mieträumen aufhalten.

Ist der Vermieter oder dessen Vertreter nicht erreichbar, hat der Mieter im Rahmen seiner Obhutspflicht eine Notreparatur zu veranlassen. Die Kosten werden vom Vermieter erstattet, sofern der Schaden nicht fahrlässig vom Mieter verursacht wurde.

8. Haftung

Jegliche Beschädigung oder Zerstörung am Haus oder des Inventars sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Die jeweilige Haftung übernimmt der Schadensverursacher. Alle Freizeitangebote, wie z.B. Sportgeräte, Instrumente – insbesondere Klaviere-, Übungsräume benutzt der Mieter auf eigene Gefahr und auf eigene Haftung. Der Mieter erklärt hiermit ausdrücklich den Vermieter von allen hieraus abzuleitenden Regressansprüchen freizustellen. Bei außerschulischem Üben ist kein Versicherungsschutz seitens der Schule gegeben.

9. Geld und Wertsachen

Für Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

10. Energie

Mit Strom und Wasser ist ökonomisch umzugehen. Da der Mieter eine Nebenkostenpauschale zahlt, ist es im Interesse aller, keine unnötige Energie zu verschwenden, da sonst die Pauschale angehoben werden muss. Das Gleiche gilt für anfallenden Müll.

11. Zusätzliche Vereinbarungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Hausordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend die gesetzlich zulässige oder eine solch wirksame, die dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht.

Leipzig, 22.03.2007